

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Götzenberg“ der Gemarkung Dittwar

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl.I.S.2939) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (Gesetzblatt S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl.Nr.16 S.313) am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung

die Ergänzungssatzung „Götzenberg“ auf Gemarkung Dittwar zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie die dem Gebiet der Ergänzungssatzung „Götzenberg“ auf Gemarkung Dittwar zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Götzenberg“ auf Gemarkung Dittwar erstreckt sich auf das Grundstück Flurstück Nr. 9422/1 und umfasst eine Fläche von ca. 1.060 m².

Die Ergänzungssatzung „Götzenberg“ auf Gemarkung Dittwar vom 29.09.2021 besteht aus den schriftlichen Festsetzungen (§ 4) und den örtlichen Bauvorschriften (§ 5) vom 29.09.2021, dem Lageplan M 1:1000, gefertigt vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH vom 29.03.2021, sowie der Begründung vom 15.09.2021.

Die Ergänzungssatzung „Götzenberg“, Stadtteil Dittwar, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung „Götzenberg“, Stadtteil Dittwar einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. K-111 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Situation das Verwaltungsgebäude für Besucher geschlossen ist, ist die Einsichtnahme nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts unter der Telefonnummer 09341/80323 möglich.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird die Ergänzungssatzung mit allen Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de eingestellt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 17.12.2021

Anette Schmidt
Bürgermeisterin